



Präambel/Allgemeine Hinweise

Dieses Vorgabebblatt bezieht sich auf Winterarbeiten bei Eisenbahnen.

I. Kontext der Organisation (Abs. 4 HLS)

1.1 Generelle Forderungen

1.2 Nationale Zusatzforderungen

II. Führungsprozesse (Abs. 5 HLS)

2.1 Generelle Forderungen

Verantwortung/ Befugnisse/ Kommunikation

Es ist ein Maßnahmenplan mit den Zuständigkeiten aufzustellen. Vor Beginn der Winterzeit ist der Alarmierungsplan für die Mitarbeiter festzulegen, Rufbereitschaften sind einzuteilen.

Qualitätspolitik

Die Qualitätspolitik ist so auszulegen, dass auch in der besonderen Situation der Winterarbeiten die Umweltschutzbestimmungen und –belange beachtet werden.

2.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

III. Planung (Abs. 6 HLS)

3.1 Generelle Forderungen

Bereitstellung von Ressourcen

Räumgeräte und Streumaterial sind vor Winterbeginn zu beschaffen und fachgerecht zu lagern.

Technische Leitung

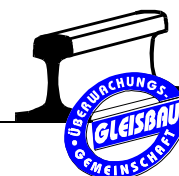
Der mit der Vorbereitung und Durchführung von Wintermaßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Eisenbahnbetriebes unter Winterbedingungen Beauftragte muss die fachliche Kompetenz nachweisen.

Baustellenpersonal

Über die Forderung des § 8 Abs. 4 Durchführungsbestimmungen der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau hinaus, ist bei Wintermaßnahmen fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Personal ist auszubilden zum Begleiten der gleisfahrbaren Schneeräumfahrzeuge und Einleiten von Schneebruchbeseitigung. Das Personal ist vor Beginn der Winterzeit nachweislich in die Örtlichkeiten und Maßnahmen einzuweisen.

Maschinen und Geräte

Eigene und/ oder Maschinen des Auftraggebers (gleisfahrbare Schneeräumfahrzeuge z. B. Superschneesleuder, Schneesleuder, Schneefräsen, Schneepflug) und Geräte gemäß den Qualitätsanforderungen über die Beseitigung von Schnee und Eis müssen den gesetzlichen Prüfvorschriften und Zulassungsbedingungen genügen.



- Einhalten der gesetzlichen Auflagen zu Maschinen und Geräten
- Vollständigkeit der Prüfdokumentation, Einhalten der Prüffristen

Lagermöglichkeiten

Lagermöglichkeiten für Streumaterial sind vorab zu erkunden und müssen kurzfristig zur Verfügung stehen. Die Lager müssen so beschaffen sein, dass keine Beeinträchtigung des zugelassenen Streumaterials zu befürchten ist. Gebrauchtes Streumaterial ist nach den Entsorgungsrichtlinien zu entsorgen.

Baustellenabsicherung

Die Sicherung des Eisenbahnbetriebes bei Wintermaßnahmen in Fahrwegflächen, Weichen und Ablaufanlagen ist eine verkehrssystembedingte Größe. Die Arbeitsaufsicht (Leiter des Räumens; Einsatzleiter) ist über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen durch die Sicherungsaufsichtskraft nachweislich einzuweisen. Die Arbeitsaufsicht weist ihre Mitarbeiter ein.

Unfallverhütung

Die Mitarbeiter sind laufend gegen Nachweis über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und zu belehren.

- Alarm- und Rettungspläne aushängen

3.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

IV. Unterstützung (Abs. 7 HLS)

4.1 Generelle Forderungen

Bereitstellung von Ressourcen

Räumgeräte und Streumaterial sind vor Winterbeginn zu beschaffen und fachgerecht zu lagern.

Technische Leitung

Der mit der Vorbereitung und Durchführung von Wintermaßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Eisenbahnbetriebes unter Winterbedingungen Beauftragte muss die fachliche Kompetenz nachweisen.

Baustellenpersonal

Über die Forderung des § 8 Abs. 4 Durchführungsbestimmungen der Überwachungs-gemeinschaft Gleisbau hinaus, ist bei Wintermaßnahmen fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Personal ist auszubilden zum Begleiten der gleisfahrbaren Schneeräumfahrzeuge und Einleiten von Schneebruchbeseitigung. Das Personal ist vor Beginn der Winterzeit nachweislich in die Örtlichkeiten und Maßnahmen einzuweisen.

Maschinen und Geräte

Eigene und/ oder Maschinen des Auftraggebers (gleisfahrbare Schneeräumfahrzeuge z. B. Superschneesleuder, Schneesleuder, Schneefräsen, Schneepflug) und Geräte gemäß den Qualitätsanforderungen über die Beseitigung von Schnee und Eis müssen den gesetzlichen Prüfvorschriften und Zulassungsbedingungen genügen.

- Einhalten der gesetzlichen Auflagen zu Maschinen und Geräten
- Vollständigkeit der Prüfdokumentation, Einhalten der Prüffristen



Lagermöglichkeiten

Lagermöglichkeiten für Streumaterial sind vorab zu erkunden und müssen kurzfristig zur Verfügung stehen. Die Lager müssen so beschaffen sein, dass keine Beeinträchtigung des zugelassenen Streumaterials zu befürchten ist. Gebrauchtes Streumaterial ist nach den Entsorgungsrichtlinien zu entsorgen.

Baustellenabsicherung

Die Sicherung des Eisenbahnbetriebes bei Wintermaßnahmen in Fahrwegflächen, Weichen und Ablaufanlagen ist eine verkehrssystembedingte Größe. Die Arbeitsaufsicht (Leiter des Räumens; Einsatzleiter) ist über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen durch die Sicherungsaufsichtskraft nachweislich einzuweisen. Die Arbeitsaufsicht weist ihre Mitarbeiter ein.

Unfallverhütung

Die Mitarbeiter sind laufend gegen Nachweis über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und zu belehren.

- Alarm- und Rettungspläne aushängen

4.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

V. Betrieb (Abs. 8 HLS)

5.1 Generelle Forderungen

Arbeitsverfahren

Es dürfen auf den vertraglich aufgeführten Räumflächen nur solche Arbeitsverfahren angewendet werden, die die Leistungsvorgaben (Betriebsablauf und Verkehrssicherheit) des Auftraggebers erfüllen. Feinabstimmungen der Einsätze sind mit dem Auftraggeber in Abhängigkeit von der jeweiligen Wetterlage (Einsatzstufen) durchzuführen.

Material und Logistik

- Abruf, Bereitstellung und Nachschub von Räum- und Streugut organisieren

Planung, Arbeitsvorbereitung

Festlegung durch erfahrene Bauleiter:

Organisation und Koordination der Wintermaßnahmen Geräte-, Material- (Räum- und Streugut) und Personaldisposition (Einsatzleiter, Winterschutzkleidung, Sammelpunkte, Anzahl der Räumkräfte z.B. Kehrer, Sicherungsposten), Bahnübergänge sperren, Straßenverkehr regeln, Schneeschutzzäune bereithalten, auf- und abbauen, Bestellen von Sicherungsleistungen.

Terminplanung

Tag-/Zeit-Liste oder Tabelle mit Leistungszuordnung und Aussagen über die zeitliche und lokale Abfolge (Räumbezirke) der zu räumenden Flächen und Weichen.

5.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

VI. Bewertung der Leistung (Abs. 9 HLS)

6.1 Generelle Forderungen

Die Kommunikation ist über GSMR-gestützte Geräte zu führen.



6.2 Nationale Zusatzforderungen

Prüfverfahren, Prüf- und Meßmittel

VII. Verbesserung (Abs. 10 HLS)

7.1 Generelle Forderungen

Die Kommunikation ist über GSMR-gestützte Geräte zu führen.

7.2 Nationale Zusatzforderungen

Prüfverfahren, Prüf- und Meßmittel

A. Anlage

keine